



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Ortsbeiratssitzung

**Mittwoch, 23.03.2022, 19:00 Uhr,** Bürgerhaus Besges, Sitzung des Ortsbeirates Besges

#### Tagesordnung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Sachstand - Umbau Bürgerhaus
3. Haushaltsanträge 2023
4. Verwendung der Senioren- und Kulturmittel 2022
5. Schulentwicklungsplan - Fortschreibung
6. Bürgerbus
7. Osterputz am 02. April 2022
8. Anträge, Anfragen und Verschiedenes

Es gelten die aktuellen Corona- und Pandemie-Regelungen.

Wolfgang Wald, Ortsvorsteher

### Ortsbeiratssitzung

**Donnerstag, 24.03.2022, 19:30 Uhr,** Bürgerhaus Maberzell, Sitzung des Ortsbeirates Maberzell

#### Tagesordnung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Stellungnahme zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes
3. Verwendung von Kulturmitteln
4. Haushaltsanträge für das Kalenderjahr 2023
5. Anträge und Anfragen

Es gelten die aktuellen Corona- und Hygienevorschriften!

Dieter Klüh, Ortsvorsteher

### Ortsbeiratssitzung

**Donnerstag, 24.03.2022, 19:30 Uhr,** Bürgerhaus Sickels, Sitzung des Ortsbeirates Sickels

#### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Ortsvorsteher
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Landsgartenschau
4. Radverkehr in Sickels
5. Haushaltsanträge
6. Verschiedenes

Es gelten die aktuellen Corona- und Hygienevorschriften!

Knut Heiland, Ortsvorsteher

### Ortsbeiratssitzung

**Dienstag, 29.03.2022, 20:00 Uhr,** Landgräfin-Anna-Schule Bronnzell, Sitzung des Ortsbeirates Bronnzell

#### Tagesordnung

1. Bericht des Ortsvorstehers
2. Fortschreibung Schulentwicklungsplan
3. Hausmülldeponie Bronnzell
4. Haushaltsanträge 2023
5. Senioren Ausflug/Seniorenveranstaltung
6. Anfragen/Anträge

Es gelten die aktuellen Corona- und Hygienevorschriften!

Stefan Ihrig, Ortsvorsteher

### Ortsbeiratssitzung

**Mittwoch, 30.03.2022, 19:00 Uhr,** Bürgerhaus Haimbach, Kleiner Saal, Sitzung des Ortsbeirates Haimbach

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Ortsvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung des Protokolls
3. Bericht des Ortsvorstehers
4. Haushaltsanträge für das Jahr 2023
5. Anträge und Anfragen

Es gelten die aktuellen Corona- und Pandemie-Regelungen.

Manfred Belle, Ortsvorsteher

### Ortsbeiratssitzung

**Donnerstag, 07.04.2022, 20:00 Uhr,** Bürgerhaus Zell, Sitzung des Ortsbeirates Zell

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ortsvorsteher
2. Genehmigung der Niederschrift vom 27.01.2022
3. Bericht des Ortsvorstehers
4. Haushaltsanträge für 2023
5. Anfragen und Anträge

Es gelten die aktuellen Corona- und Hygienevorschriften!

Georg Günder, Ortsvorsteher

### Allgemeinverfügung

zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags in Fulda  
(Freigabeentscheidung)

Gemäß § 6 des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I Seite 606), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVBl. Seite 434) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG im Wege der Allgemeinverfügung folgendes bestimmt:

**1. Regelung**  
Aus Anlass des Fuldaer Stadtfestes 2022 in der Zeit vom 30. Juni bis zum 3. Juli 2022 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in Fulda, die an den nachstehend aufgelisteten Straßen und Plätzen anliegen, am Sonntag, 3. Juli 2022 für den Geschäftsverkehr mit Kunden in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben: Bahnhofstraße, Universitätsplatz, Jesuitenplatz, Museumshof, Am Doll/Peterstor, Karlstraße, Buttermarkt, Marktstraße, Kleine Marktstraße, Stadtpfarrkirche/Borgiasplatz, Unterm-Heilig-Kreuz/Friedrichstraße, Gemüsemarkt

**2. Gründe**  
Das HLöG regelt in § 6 Abs. 1, dass die Gemeinden aus Anlass von besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt sind, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegen-

über der typisch werktäglichen Geschäftstätigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht

und

2. erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt; dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucherstrom vermutet werden.

Mit dem Stadtfest 2022 in der Zeit vom 30. Juni 2022 bis 3. Juli 2022 soll die Attraktivität und Vielfalt der Stadt Fulda ins öffentliche Bewusstsein gehoben werden. Das Veranstaltungskonzept des Stadtfestes bietet dem lokalen, regionalen und überregionalen Publikum ein abwechslungsreiches, stimmungsvolles, von Kurzweil, Geselligkeit und angenehmer Unterhaltung geprägtes Programm. Vier Tage lang gibt es vielfältige Möglichkeiten die Innenstadt zu erleben und zu erkunden. Die Spreizung des Angebotes erfasst Bühnen-Live-Musik, Showprogramm, Modenschau, Gewinnspiel, Tanzveranstaltungen, Mitmachaktionen, Spiel und Spaß für Kinder und Jugendliche, Walking-Acts, Boule-Turnier, Open-Air-Gottesdienst sowie kulinarische Angebote. Das Veranstaltungsspektrum richtet sich an alle Altersgruppen. Mit seiner örtlichen Ausdehnung, seiner attraktiven und vielschichtigen Angebote und Darbietungen entfaltet das Stadtfest Ausstrahlungswirkung bis in die Region hinein.

Die Ladenöffnung am Sonntag, 3. Juli 2022 ist zeitlich und räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung ausgerichtet. Zur Öffnung berechtigt sind nur die an den genannten Veranstaltungsflächen gelegenen Verkaufsstellen in der Innenstadt im (beantragten) Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Verkaufsstellen ohne örtlichen Bezug zur Veranstaltung sind nicht berechtigt, an diesem Tag zu öffnen. Mit der örtlichen Begrenzung der Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen hergestellt und die Nachrangigkeit des Warenverkaufs im Sinne des gesetzlich intendierten Anlass-Folge-Verhältnis unterstrichen. Der räumliche Geltungsbereich der Freigabe ist durch die Benennung der Straßen und Plätze bestimmt, auf denen sich das Fest ereignet und an denen die Ladengeschäfte liegen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Öffnung der Verkaufsstellen im Innenstadtbereich in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht.

Die Besucherzahlen aus den Vorjahren – 2019 und davor - (zwischen 20.000 und 40.000 Besucher) und das Konzept des Stadtfestes 2022 lassen bereits erkennen, dass hier eine Veranstaltung stattfindet, die einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird. Das Stadtfest ist nicht nur für den Sonntag und damit nicht nur als begründender Anlass für die Verkaufsöffnung organisiert, es greift vielmehr ein viertägiges Fest ab, zu dem sich der verkaufsoffene Sonntag als Annex darstellt. Die Anreizfunktion der Geschäftsöffnung tritt indes zurück. In den Medien, teilweise mit überregionaler Reichweite, wird zielgerichtete Werbung betrieben. Im Fokus dieser Maßnahmen steht das Stadtfest und nicht die sonntägliche Geschäftsöffnung. Mit dem Auftakt in 1982 blickt das Stadtfest auf eine langjährige Tradition zurück. Lediglich in den Jahren 2020 und 2021 fand das Stadtfest (pandemie-bedingt) nicht statt.

Anhand der Vorjahrserückmeldungen der Geschäftsinhaber, die von einer Sonntagsöffnung Gebrauch gemacht haben, hat regelmäßig nur ein Teil des Besucheraufkommens der Veranstaltung die Ladengeschäfte aufgesucht. Der Antragsteller gibt diesen Teil mit etwa einem Drittel an. Auch wenn damit keine belastbaren Zahlen vorliegen, wird zumindest deutlich, dass die Zahl der Geschäftsbesucher erheblich niedriger ist, als die Zahl der Veranstaltungsbesucher. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass nicht die Ladenöffnung, sondern die Veranstaltung selbst die prägende Wirkung entfaltet, nach der sich die Geschäftsöffnung als bloßer Annex darstellt. Diese Prognose aus den Vorjahren kann wegen annähernd gleichbleibender Rahmenbedingungen, insbesondere in konzeptioneller und ortsbezogener Hinsicht auf 2022 übertragen werden.

Durch den vom Stadtfest 2022 ausgelösten beträchtlichen Besucherstrom ist dem Anlassereignis (Stadtfest 2022) demzufolge einen den Sonntag prägenden Charakter beizumessen. Damit bleibt festzuhalten, dass die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftstätigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Der zeitliche Rahmen der Öffnung mit 5 Stunden (13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) unterschreitet den gesetzlichen möglichen Höchststrahmen von 6 Stunden um eine Stunde und endet um 18.00 Uhr bereits deutlich vor dem im Gesetz erlaubten 20.00 Uhr. Der zeitliche Rahmen der Öffnung liegt außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten.

Gesetzlich von einer Freigabe ausgenommene Sonn- und Feiertage erfassen nicht den 3. Juli 2022.

Nach dem Verkaufsoffenen Sonntag am 24. April 2022 handelt es sich um den 2. Verkaufsoffenen Sonntag des Jahres 2022 in der Stadt Fulda.

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 HLöG einer Freigabe zur Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag, 3. Juli 2022 liegen vor.

§ 6 Abs. 2 HLöG gibt vor, dass eine Freigabeentscheidung für eine Sonntagsöffnung nur in Form einer Allgemeinverfügung erfolgen kann. Das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 HLöG ist in der Begründung der Allgemeinverfügung darzulegen. Die Freigabeentscheidung ist einschließlich ihrer Begründung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu machen.

**3. Allgemeines**  
Die Sonn- und Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung den Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen. Von diesem Grundsatz sind nur dann Ausnahmen möglich, wenn unter Abwägung der allgemein anerkannten Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung mit den Schutzinteressen der Beschäftigten ein hinreichendes Niveau des Feiertagsschutzes gewahrt bleibt. Die Ausnahmen sind daher im Gesetz selbst normiert und finden insbesondere in der zeitlichen Beschränkung der Öffnungszeiten, der Höchstzahl freigabefähiger Sonn- oder Feiertage, dem Schutz während der Zeit des Hauptgottesdienstes und in den ausgleichenden Regelungen für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihren Niederschlag.

**4. Inkrafttreten**  
Diese Allgemeinverfügung tritt am 3. Juli 2022 in Kraft.

### 5. Bekanntmachung

Die vorstehende Allgemeinverfügung (Freigabeentscheidung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Als der von der Regelbekanntmachung (2 Wochen) abweichende Tag der Bekanntgebung wird durch diese Allgemeinverfügung der 24. März 2022 bestimmt. Der Wortlaut dieser Allgemeinverfügung ist auch auf der Internetseite der Stadt Fulda hinterlegt.

### 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung (Freigabeentscheidung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Fulda, Schlossstr. 1, 36037 Fulda, zu erheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Freigabeentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

Fulda, den 14. März 2022

Magistrat der Stadt Fulda  
Dr. Heiko Wingenfeld  
Oberbürgermeister

Am **Montag, 28.03.2022, 18:00 Uhr,** findet eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda im Festsaal der Orangerie statt.

Fulda, 17. März 2022

Die Stadtverordnetenvorsteherin:

Margarete Hartmann

### Tagesordnung I

1. Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Oberrode Nr. 7 ‚Wohnen am Hubertusring‘

1. Beschluss über das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
2. Beschluss über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
3. Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
4. Beschluss über die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

2. 12. Änderung des verbindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda, Stadtteil Oberrode ‚Wohnen am Hubertusring‘

- Beschluss über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden nach § 1 (7) BauGB
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB
- Beschluss zur Beteiligung der Behörden § 4 (2) BauGB

3. Resolution der Fraktion „DIE LINKE.DIE PARTEI“ - Russischer Angriffskrieg auf dieUkraine

4. Aktuelle Stunde, Anfragen und Anträge - SV 28.03.2022

5. Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse - SV 28.03.2022

### Tagesordnung II

6. Fortschreibung der Richtlinie der Stadt Fulda zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus

7. Vorkaufsatzung der Stadt Fulda „Konversion westlich der Frankfurter Straße / Bereich Badegarten / Westring“

8. 6. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren

9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2021

10. Bebauungsplan Nr. 194 der Stadt Fulda „In den Zeppelinärten“ - Beschluss über die Ergebnisse der Offenlegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

11. 16. Änderung des verbindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda, Gemarkung Rodges, ‚Tankstelle Karrystraße‘

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB;
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 191 „Tankstelle Karrystraße“

- Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB
- Beschluss über die Beteiligung der Behörden § 4 (2) BauGB

13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Fulda / Stadtteil Niesig Nr. 14 „Wohnen im unteren Grunde“

- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Anfragen und Anträge können über „www.fulda.de / Rathaus und Politik / Stadtpolitik / Stadtverordnetenversammlung / Zu den Tagesordnungen sowie Anfragen & Anträgen“ und im Bürgerbüro eingesehen werden.

Hinweis:

Wir bitten, die aktuellen Vorschriften und Hinweise hinsichtlich der Hygienebestimmungen und Abstandsgebote zu beachten.

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Vereinfachte Umlegung Nr. 4/2021 „Am Engelbach“

#### Gemarkung: Bronnzell, Flur 2, 13, 14

#### Ordnungsnummern: 1 - 2

1. Der vom Magistrat der Stadt Fulda - Umlegungsstelle - am 13.12.2021 gefasste Beschluss über die Vereinfachte Umlegung „Am Engelbach“ - ist am 20.01.2022 unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeordneten Grundstücksteile und Grundstücke.

3. Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen.

4. Der Magistrat der Stadt Fulda - Umlegungsstelle - veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Fulda, den 16.03.2022

Der Magistrat der Stadt Fulda

Dr.Wingenfeld

Oberbürgermeister

### Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4–6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt für den Neubau der KFZ-Halle am Betriebsamt der Stadt Fulda Holzbau- und Fassadenarbeiten aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/14898 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.